

Engelbert Winter, *Die sasanidisch-römischen Friedensverträge des 3. Jahrhunderts n. Chr. Ein Beitrag zum Verständnis der außenpolitischen Beziehungen zwischen den beiden Großmächten.* Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 350. Verlag Peter Lang, Frankfurt 1988. 344 Seiten.

Mit der vorliegenden Dissertation hat sich Verf. die Aufgabe gestellt, die bisher wenig aufgearbeiteten sasanidisch-römischen Beziehungen im 3. Jahrh. n. Chr. zu untersuchen. Besondere Aufmerksamkeit wird den vertraglichen Regelungen gewidmet, die – da Vertragstexte nicht überliefert sind – aus allen verfügba-

ren literarischen, numismatischen, epigraphischen und sogar bildlichen Zeugnissen rekonstruiert werden müssen. Die chronologische Vorgehensweise erscheint Verf. die geeignetste, um Ausbildung und Entwicklung außenpolitischer Verfahrensweisen und Zielsetzungen, die von dem Auftreten der Sassaniden an grundlegend geworden seien, zu verdeutlichen (S. 13–17).

In einem einleitenden Kapitel (S. 18–44) werden allgemeine Aspekte außenpolitischen Handelns im 3. Jahrh. erörtert. Da der staatliche Charakter des Sassanidenreiches ebenso wie die selbständige Gestaltung seiner außenpolitischen Beziehungen außer Frage stehe, sei die Existenz einer 'völkerrechtlichen Ordnung', der sich beide Imperien verpflichtet gefühlt hätten, vorauszusetzen (S. 19). Demgemäß werden die Frage der rechtlichen Stellung der *foederati* zum Reich und das Problem der terminologischen Bestimmung von Vertragsarten nur am Rande berührt: Eine *societas* als militärischer Bündnisvertrag oder die *deditio*, die den Verlust der Souveränität eines der beiden Kontrahenten zur Folge gehabt hätte, könnten für die sassanidisch-römischen Beziehungen unberücksichtigt bleiben, da beide Reiche ihre kriegerischen Auseinandersetzungen stets mit einem *foedus aequum* beendet hätten, das auf der Gleichberechtigung der Vertragspartner gegründet habe (S. 24). Des weiteren wird die auf ein förmliches Abkommen oder eine zweiseitige wohlwollende Willenserklärung folgende *amicitia* als mögliche Form des sassanidisch-römischen Verhältnisses betrachtet.

Verf. vertritt die Ansicht, daß sich Eigengesetzlichkeit und Selbständigkeit der Westpolitik des Sassanidenreiches in dem außenpolitischen Programm einer Rückgewinnung achämenidischen Territoriums manifestierten. Zwar wird auch den Arsakiden eine selbständige, in achämenidischer Tradition stehende Außenpolitik zuerkannt, aber die Sassaniden hätten im Zuge der Konzentration königlicher Macht und der Beseitigung zahlreicher Teilkönigtümer eine größere 'Handlungskompetenz' in der Auseinandersetzung mit Rom erworben. Es bleibt zu fragen, inwieweit die Berufung auf das achämenidische Erbe den Sassaniden vor allem innenpolitisch zur Legitimierung ihres Herrschaftsanspruches gegenüber dem rechtmäßigen Königshaus dienen konnte, und ob die von Verf. angesprochene 'ideologische Konfrontation' zwischen dem römischen und dem sassanidischen Reich aufgrund des von beiden vertretenen Weltherrschaftsanspruches ihr tatsächliches Verhältnis zueinander wesentlich bestimmt hat.

Bei der Analyse der Nachrichten über die sassanidisch-römischen Beziehungen im 3. Jahrh. kommt Verf. leitmotivartig auf seine These zurück. So wird die Ursache für die im 3. Kapitel behandelten ersten Auseinandersetzungen zwischen beiden Reichen in den Jahren 230–233 (S. 45–68) in der außenpolitischen Zielsetzung Ardashirs, ehemals achämenidische Gebiete zurückzugewinnen, gesehen (S. 47 f.). Dagegen habe die römische Unterstützung für Armenien, das sich der persischen Expansion entgegenstellte, die Konfrontation lediglich ausgelöst. Offenbar wird das notwendige Interesse des sassanidischen Usurpators, Armenien nicht nur als Bündner Roms, sondern vor allem als letzte Bastion der Arsakidendynastie zu beseitigen, unterschätzt. Widersprüchliche Aussagen der Quellen (insbesondere Herodian und *Historia Augusta*; numismatische und epigraphische Zeugnisse werden unterstützend hinzugezogen) hinsichtlich eines militärischen Mißerfolges oder Erfolges des Alexander Severus versucht Verf. durch die Feststellung aufzulösen, daß sich der römische Kaiser, gemessen an den expansiven sassanidischen Kriegszielen, angesichts der Wiederherstellung des *status quo ante bellum* durchaus als Sieger habe darstellen lassen können. Zu Recht wird der Abschluß eines formellen Friedensvertrages verneint (S. 67).

In einer Art Exkurs (S. 68–79) erläutert Verf. die Bedeutung der Arabienpolitik für die außenpolitischen Beziehungen der beiden Großmächte. Ihre handelspolitischen und militärstrategischen Aspekte, die für die Rolle der 'Pufferstaaten' als kennzeichnend betrachtet werden, kann Verf. insbesondere am Beispiel *Hatras* auf überzeugende und anschauliche Weise darlegen. Auf römischer Seite wäre auf die Stellung *Palmyras*, der später ein ähnliches Schicksal widerfuhr, zu verweisen. Die von Verf. formulierte Hypothese, daß Ardashir über die Kontrolle der Handelsstraßen und Schifffahrtswege am bzw. im Persischen Golf hinaus in Anknüpfung an achämenidische Tradition möglicherweise auch ein Ausgreifen auf die gesamte arabische Halbinsel angestrebt hätte, ist aufgrund der Quellenlage nicht zu erhärten. *Hira*, das Zentrum der *Lachmiden*, scheint erst nach dem Untergang *Palmyras* die Bedeutung erhalten zu haben, die Verf. ihr bereits für die Zeit Ardashirs I. zumißt. Bei der Erwähnung des angeblich von Ardashir zum arabischen Statthalter ernannten *Lachmidenkönig Amr'*, könnte eine Verwechslung mit dem in der *Paikuli-Inschrift* (293) genannten *Lachmidenkönig Amr'*, der der Erhebung des *Narses* zum Großkönig beiwohnte, vorliegen. Dessen Sohn *Imru' ulquais*, der in der in die konstantinische Zeit datierten *En-Namara-Inschrift* geehrt wird, dürfte schwerlich bereits zur Zeit *Shapurs I.* die Herrschaft angetreten haben.

Im 4. Kapitel behandelt Verf. den Friedensvertrag (foedus, S. 114) von 244 zwischen Shapur I. und Philippus Arabs (S. 80–123). Die Verschiebung des politischen Gleichgewichtes in Mesopotamien durch die Eroberung Hatras und erfolgreiche persische Übergriffe auf Nisibis und Carrhae wird als Ursache für den Feldzug Gordians III. angesehen. Verf. beschreibt die Vorgeschichte des Krieges und geht ausführlich auf die Umstände des Todes Gordians III. ein, da er ihnen entscheidende Bedeutung für eine angemessene Bewertung des Friedensvertrages zumißt. Anhand der Analyse widersprüchlicher lateinischer und griechischer Nachrichten und des Rechenschaftsberichts Shapurs I. (SKZ) kann Verf. seine These vom Unfalltod Gordians III. und der Schuldlosigkeit des Philippus Arabs überzeugend untermauern. Demnach habe die römische Geschichtsschreibung die militärische Niederlage zu verschleiern und durch bewußte Entstellung der Persönlichkeit des Philippus Arabs dem verachteten Emporkömmling die Verantwortung für den 'schändlichen' Frieden anzulasten versucht. Als wesentliche Inhalte des Friedensvertrages nennt Verf. die Abmachung über Lösegeldzahlungen (500 000 Golddenare) und territoriale Regelungen. Probleme verursacht ein Passus der Staatsinschrift Shapurs I. (SKZ), in dem neben dem Entgelt für Menschen die Tributpflichtigkeit des römischen Kaisers erwähnt wird. Verf. denkt an regelmäßige Zahlungen, die Rom im Zusammenhang mit territorialen Regelungen auferlegt worden seien. Ein förmlicher Verzicht Roms auf Mesopotamien wird jedoch zu Recht ausgeschlossen. Daß Philippus Arabs im Jahr 244 auch formell auf das bereits seit 240 faktisch sassanidischem Machtbereich angehörende Hatra verzichtet habe, muß Vermutung bleiben. Wenig überzeugend wirkt hingegen der Versuch des Verf., die in SKZ genannten  $\phi\acute{o}\rho\omicron\tau$  mit der Regelung des Armenienproblems zu verbinden. Wenn infolge der Preisgabe Armeniens die ursprünglich dem Bündner Roms zgedachten Subsidien für die Sicherung der Kaukasuspässe auf die Sassaniden übergegangen wären (S. 106 u. 119), müßte eine Art von Koexistenz beider Großmächte angenommen werden, wie sie für die Mitte des 3. Jahrh. weder nachgewiesen noch angesichts der weiteren politischen Entwicklung wahrscheinlich gemacht werden kann. Eher könnte es sich um übliche Kriegsentschädigungen handeln. Das in SKZ angesprochene Unrecht, das der römische Kaiser sich gegenüber Armenien habe zuschulden kommen lassen und aufgrund dessen Shapur I. angeblich zu einem weiteren Feldzug in Armenien veranlaßt worden sei, wird im Sinne der Mißachtung einer möglicherweise mündlich vereinbarten Abgrenzung von Einflußsphären zugunsten der Sassaniden gedeutet. Hinweise auf formelle territoriale Regelungen gibt Shapurs I. Rechenschaftsbericht jedoch nicht, so daß Verf. rechtlich den status quo ante bellum bestätigt sieht und erwähnte territoriale Regelungen damit unklar bleiben. Dagegen scheinen die anschließenden Ereignisse in Armenien (Ermordung des Arsakidenkönigs Chosroes und Eroberung des Landes durch Shapur I. im Jahr 252, Flucht des Thronprätendenten Tiridates auf römischen Boden) durch den römischen Rückzug nach 244 begünstigt worden zu sein und zu einer erheblichen Machtverschiebung geführt zu haben. Angesichts der Komplexität der Armenienfrage und ihrer Bedeutung für die späteren sassanidisch-römischen Beziehungen wäre eine intensivere Beschäftigung mit der armenischen Situation im Anschluß an die sassanidische Usurpation und die (vorübergehende) Beseitigung des arsakidischen Königums wünschenswert gewesen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, daß das sassanidische Ausgreifen offenbar in der Errichtung einer Art Sekundogenitur in Armenien, zumindest in einem Teil dieses Landes gipfelte.

Im anschließenden 5. Kapitel (S. 124–129) gibt Verf. einen kurzen Abriss der außenpolitischen Ereignisse von der Gefangennahme Valerians im Jahr 260 bis zum Feldzug des Carus im Jahr 283. Danach gelang es dem palmyrenischen Herrscher Odenathus, die sassanidischen Erfolge in den römischen Provinzen rückgängig zu machen und auf diese Weise die Sonderstellung Palmyras als Klientelkönigtum zu begründen. Verf. verweist auf die Titel des Palmyreners, vor allem auf die palmyrenische Inschrift, die Odenathus erst postum für das Jahr 271 als 'König der Könige' bezeichnet. Der Abschluß eines Vertrages mit den Sassaniden nach Vernichtung der Wüstenfestung im Jahr 272 wird ausgeschlossen, jedoch scheint Verf. von weiteren militärischen Erfolgen Aurelians auszugehen, die die Annahme der Titel Parthicus und Persicus Maximus veranlaßt hätten. Ob die in der Historia Augusta genannten persischen Hilfstruppen Zenobias, wenn sie denn wirklich am Kampf teilgenommen haben, in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, ist schwer zu beurteilen. Verf. zieht diese Möglichkeit offenbar nicht in Erwägung (S. 127). Auch die Frage nach der Stellung Mesopotamiens bis zum Feldzug des Carus kann nicht befriedigend beantwortet werden (S. 128). Vielleicht plante Aurelian einen Persienfeldzug (so Historia Augusta), um die Verhältnisse zu klären. Für die Regierungszeit des Probus werden diplomatische Kontakte mit den Sassaniden, die endlich zu einer friedlichen Übereinkunft, nicht aber zu einem förmlichen Friedensvertrag geführt hätten, angenommen. Ein geplanter Feldzug des Kaisers sei durch seine Ermordung verhindert und erst von seinem Nachfolger

Carus im Jahr 283 durchgeführt worden (S. 128, vgl. S. 152). Verf. stützt seine Darstellung auf die Aussagen der *Probus-Vita*, die nicht nur hinsichtlich der Wendung *facta igitur pace cum Persis* (Hist. Aug. Probus 18,1) in Zweifel zu ziehen sind. Es muß erwogen werden, ob es sich bei der Nennung des Narses lediglich um einen Irrtum des Biographen (Verwechslung mit Bahram II.), um die Übertragung von Ereignissen aus der Zeit Diokletians in die des Kaisers Probus oder um ein Mißverständnis der Funktion des erwähnten Narses (Armenshah?) handelt.

Den Perserfeldzug des Carus behandelt Verf. quasi als Vorgeschichte des zwischen Diokletian und Bahram II. im Jahr 288 geschlossenen Friedensabkommens (S. 130–151). Die Quellen bezeugen übereinstimmend ein erfolgreiches Vordringen der Römer, das den Kaiser bis nach Ktesiphon geführt habe. Vielleicht haben innerpersische Auseinandersetzungen schon zu diesem Zeitpunkt die Erfolge des römischen Heeres begünstigt. Aufschlüsse über die genauen Umstände des Todes des Carus, der ein weiteres Vordringen verhinderte, sind aus den Quellen kaum zu gewinnen. Jedoch verweist Verf. auf ein Felsrelief in Naqsi-Rustam, das möglicherweise auf einen Hinterhalt, in den der Kaiser geraten sein könnte, hindeutet. Entgegen der Annahme des Verf. scheint Numerian den Krieg noch einige Zeit fortgesetzt zu haben. Daß ein Waffenstillstand oder ein förmlicher Friedensvertrag geschlossen worden sei, wird überzeugend ausgeschlossen. Unklar bleibt hingegen die Stellung Mesopotamiens. Während die im Vertrag von 244 festgelegten Grenzverhältnisse weiterhin Gültigkeit haben sollen (kein Verzicht Roms, s. o.) und keine territorialen Veränderungen eingetreten seien (S. 136), falle es im Vertrag von 298 an Rom (S. 143). Widersprüche ergeben sich offenbar aufgrund der Divergenz von Rechts- und realen Machtverhältnissen. Verf. spricht denn auch von einem latenten Kriegszustand zwischen beiden Großmächten, der nur durch eine Friedensregelung und Grenzregulierung beendet werden könnte. In seinem Königtum durch die innerpersische Opposition unter Führung seines Bruders Hormisdas bedroht und möglicherweise beeindruckt durch Diokletians umfassende Grenzverteidigungsmaßnahmen, habe Bahram Gesandte zum römischen Kaiser geschickt, um Freundschaft und Frieden zu erbitten. Als *terminus ante quem* für das anscheinend zustande gekommene Friedensabkommen gilt das Datum der Rede des Mamertinus auf Kaiser Maximian, gehalten im Jahr 289. Verf. kennzeichnet zutreffend den rhetorischen Charakter der Aussagen des Panegyricus, die übertreibend auf eine Unterwerfung der Sassaniden schließen lassen könnten. Die Darbringung der *dona (Persica)*, die üblicher Bestandteil des diplomatischen Verkehrs gewesen sei, wird dagegen als authentisches Zeugnis für eine friedliche Verständigung auf der Grundlage freundschaftlicher Beziehungen gedeutet (S. 139). Bei der in das Jahr 288 datierten Friedensregelung habe es sich gleichwohl nur um ein mündliches Übereinkommen gehandelt, das, wie Verf. zu Recht bemerkt, keine Gebietsabtretungen zur Folge gehabt habe (S. 143). Es scheint, daß dieses freundschaftliche Einvernehmen (*amicitia*) nach Angabe der Paikuli-Inschrift bis in die Regierungszeit des Narses angedauert hat.

Verf. betont hingegen den vorläufigen Charakter des erreichten Friedens, der bereits im Jahr 290 durch einen Araber-Einfall von sassanidischem Einflußgebiet aus gestört worden sei. Diokletian habe sich daraufhin nicht mehr an die Abmachungen gebunden gefühlt und nach militärischem Erfolg gegenüber den Arabern den *Persicus-Maximus*-Titel angenommen sowie weitreichende Sicherungsmaßnahmen an der Ostgrenze eingeleitet. Die Rückführung des armenischen Thronprätendenten Tiridates III. wird in diesen Zusammenhang eingeordnet (S. 146). Verf. stützt seine These auf die Angaben bei Agathangelus und Moses von Chorene, ohne deren Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Beide Autoren berichten über weit zurückliegende Ereignisse, die mit legendenhaften und hagiographischen Erzählungen scheinbar unentwirrbar verwoben sind. So scheint es bisher nicht möglich, aufgrund dieser Quellen zur Geschichte Armeniens, die jeweils voneinander abweichende Datierungen und Zählweisen verwenden, eine zuverlässige Chronologie der Arsakidendynastie aufzustellen oder den Zeitpunkt für den Übergang des Königreiches zum Christentum zweifelsfrei zu bestimmen. Zudem bezeugt die Paikuli-Inschrift, daß der spätere Großkönig Narses im Jahr 293 die Funktion eines Armenshah innehatte, wenngleich offen bleiben muß, auf welches Armenien sich seine Herrschaft erstreckt hat. Zu bedenken wäre auch, ob der dort genannte *Trdat*, der als Vasall der Erhebung des Narses zum Großkönig beigewohnt hat, tatsächlich mit dem Armenierkönig Tiridates III. identisch ist. Für ein angebliches Übereinkommen zwischen dem Arsakiden und Narses bietet die Inschrift aber keine Anhaltspunkte. Verf. vermutet, da Narses' Anwesenheit in Armenien unstrittig ist, daß die Restitution des Tiridates III. sich zunächst auf den westlichen Teil Armeniens beschränkt habe (S. 150). Diokletians Vorgehen sei demnach einem Verstoß gegen die im Vertrag von 244 getroffenen Vereinbarungen gleichgekommen und offenbare eine offensivere, auf weitere Auseinandersetzungen gerichtete Politik gegenüber dem Sassanidenreich, für die ein armenischer Vasall wirksame Hilfe leisten

konnte. Dies muß angesichts der Situation an den Grenzen des Reiches, vor allem vor der Caesarenernennung im Jahr 293 zweifelhaft erscheinen. Die einige Jahre später einsetzende Offensive ging, wie Verf. auch darstellt, vielmehr vom Perserreich aus (S. 154).

Das umfangreiche 7. Kapitel ist dem Friedensvertrag des Jahres 298 zwischen Narses und Diokletian gewidmet (S. 152–215). Während Narses zunächst eine zurückhaltende Politik gegenüber Rom betrieben habe, die durch die Angabe der Paikuli-Inschrift bezüglich eines freundschaftlichen Einvernehmens (nicht Glückwünsche Roms, S. 149) bestätigt wird, habe der Einfall in Armenien im Jahr 296 seine Eroberungsabsichten klar hervortreten lassen. Wie seine Vorgänger Ardashir I. und Shapur I. habe Narses ehemals achämenidisches Territorium zurückgewinnen wollen. Verf. vermutet einen Angriff auf den von Tiridates III. beherrschten westlichen Teil Armeniens, ohne einen Übergriff auf Römisch-Armenien in Erwägung zu ziehen. Da die Wiedereinsetzung des Arsakiden in das Jahr 290 datiert wurde, muß eine erneute (2.?) Flucht des Königs auf römisches Gebiet angenommen werden (S. 154 f.). Die Berichte des Moses von Chorene und des Agathangelus über die Kriegstaten des Tiridates (III.?), auf die Verf. sich bezieht (S. 156 Anm. 1), lassen Zweifel daran aufkommen, daß es sich jeweils um denselben Arsakidenkönig gehandelt haben soll.

Während Diokletian durch den Aufstand in Ägypten (296/297) gebunden war, übernahm Galerius die Abwehr des sassanidischen Vorstoßes in Mesopotamien. In einem Treffen zwischen Callinicum und Carrhae wurde der Caesar vernichtend geschlagen. Eine zweite römische Offensive sei erst im Frühjahr 298 unter Mitwirkung Diokletians, der den ägyptischen Aufstand inzwischen niedergeschlagen hatte, eingeleitet worden (S. 158). Dieses Mal mußte der Sasanidenkönig eine furchtbare Niederlage hinnehmen und Angehörige seiner Familie, den königlichen Harem und den Staatsschatz den Siegern als Beute überlassen. Verf. vermutet, daß ein weiteres militärisches Vorgehen des Galerius gegen Ktesiphon oder darüber hinaus am Einspruch Diokletians gescheitert sei. Die Quellen deuten Rivalitäten zwischen dem Augustus und seinem Caesar an, die sich vielleicht auch auf die Verhandlungsposition ausgewirkt haben.

Verf. beschreibt die diplomatischen Kontakte bis zum Friedensschluß und die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages anhand ihrer Darstellung durch den iustinianischen Diplomaten Petrus. Inwieweit diese den Bedingungen des 3. Jahrh. Rechnung trägt und Vertragsinhalte wortgetreu wiedergibt, ist kaum zu ermesen. Ein authentischer Vertragstext liegt, wie Verf. zu Recht bemerkt, jedenfalls nicht vor (S. 169), und auch alle weiteren Quellen werfen Schwierigkeiten auf, die Vertragsbestimmungen zu rekonstruieren. Bei der Analyse der territorialen Bestimmungen des Vertrages geht Verf. ausführlich auf die Lokalisierung der an Rom abzutretenden Provinzen jenseits des Tigris ein. Es wird deutlich, daß die von Petrus genannten fünf Gebiete lediglich zahlenmäßig mit den von Ammianus Marcellinus anlässlich des Jovianfriedens von 363 aufgelisteten Landschaften übereinstimmen. Tatsächlich habe es sich im Vertrag von 298 um neun Landschaften gehandelt, von denen nur die südlich des Nymphios gelegenen im Jahr 363 zurückgegeben worden seien. Verf. beurteilt die Darstellung des Petrus daher als unzureichend und vermutet, daß die im 3. Jahrh. gebräuchlichen Landschaftsbezeichnungen in der Folgezeit ihre politische und verwaltungsmäßige Bedeutung geändert haben könnten. Ob fehlerhafte Überlieferung vorliegt, muß offen bleiben. Den Widerspruch innerhalb des Petrus-Textes, der neben erwähnter Abtretung der transtigritanischen Regionen den Tigris dennoch als Grenze zwischen römischem und sassanidischem Reich bezeichnet, versucht Verf. durch den Hinweis zu lösen, daß Petrus möglicherweise nicht zwischen dem vertraglich fixierten *de-iure*-Sollstand und der sich durch die Verwaltungspraxis herausbildenden realpolitischen Situation unterschieden habe. Wenngleich Rom Anspruch auf die jenseits des Tigris gelegenen Regionen erheben konnte, so seien sie doch verwaltungsmäßig der Herrschaft armenischer Adelsgeschlechter unterstellt gewesen. Die Schwierigkeit, die staatsrechtliche Stellung der Satrapien zu definieren, wird vollends deutlich, wo Verf. einerseits die Satrapen als römische Amtsträger bezeichnet, andererseits jedoch auf Faustus (nicht der Bischof von Byzanz) verweist, der von der Zugehörigkeit der betreffenden Gebiete zum Königreich Armenien und einer gewissen Abhängigkeit der Satrapen vom armenischen König berichtet (S. 178 f.).

Inwieweit das Königreich Armenien Gegenstand des Vertrages war, wird von Verf. nicht erörtert. Unausgesprochen scheint er von einer erneuten Restitution des Tiridates (III.?) im Jahr 298 auszugehen. Zwar habe Diokletian durch seine tolerante Politik gegenüber den Satrapien die Loyalität der Armenier zu gewinnen versucht, insgesamt aber sei der Friede auf Kosten Armeniens, das Roms Oberhoheit habe anerkennen müssen, geschlossen worden (S. 183). Verf. verwirft daher die These, daß Armenien für die transtigritanischen Regionen in der Media Atropatene entschädigt worden sei, und lokalisiert das Kastell Zintha/Ziata in der Ingilene (S. 182). Gegen eine als armenienunfreundlich charakterisierte Politik Diokle-

tians und eine antirömische Haltung des Tiridates (III.?), die die 'Entscheidung' für das Christentum als Staatsreligion begünstigt habe, spricht das nachweisliche Einvernehmen der beiden Herrscher in der Folgezeit. Es erscheint daher auch zweifelhaft, daß Armenien durch die Bestimmungen zu den *regiones transtigritanae* wirklich geschädigt werden sollte. Vermutlich konnte das arsakidische Königtum, das immerhin durch römische Intervention wiederhergestellt wurde, gegenüber dem häufig den Sassaniden zuneigenden Adel sogar gestärkt werden.

Die Überlegungen des Verf. zur Annahme des Christentums in Armenien und zu ihren Folgen für die römisch-armenischen Beziehungen rufen Bedenken hervor. Verf. begründet seine Datierung der armenischen Konversion in das Jahr 302 nicht, obgleich in der Forschung verschiedenste Ansätze diskutiert werden, die von 217 über 294 bis zum Jahr 314/315 reichen. Der Armenienkrieg des Maximinus Daia im Jahr 312 könnte vor solchem Hintergrund ganz andere Bedeutung gewinnen (S. 183). Die Annahme eines Bündnisses zwischen Tiridates III. und Konstantin im Jahr 334 (S. 185) weckt vor allem deshalb Zweifel, weil Verf. davon auszugehen scheint, daß der 252 auf römischen Boden geflohene Tiridates mit Konstantins Vertragspartner identisch sei. Auf dieser Grundlage wird die Chronologie der berichteten armenischen Ereignisse fragwürdig.

Zu den wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages von Nisibis zählt Verf. das vereinbarte römische Protektorat über das Königreich Iberien. Die handelspolitische und militärstrategische Bedeutung der Länder Kolchis und Iberia wird hervorgehoben. Durch die Aufsicht über die Kaukasuspässe habe Iberien schon in parthischer Zeit ein Bollwerk gegen von Norden anstürmende Völkerschaften gebildet. Römisches Ziel sei es daher gewesen, Iberien dem im Lauf des 3. Jahrh. gefestigten Einfluß der Sassaniden zu entziehen und die Kaukasuspässe unter eigene Kontrolle zu bekommen. Zudem sei durch die römische Oberhoheit über Iberia eine Bedrohung für Armenien beseitigt worden, so daß eine Annäherung beider Königreiche möglich wurde. Handelspolitisch eröffnete das römische Protektorat über Iberien die Möglichkeit, neue Routen für den Osthandel zu gewinnen und Stützpunkte am Schwarzen Meer und im Kaukasus zu sichern. Abschließend behandelt Verf. den Artikel des Vertrages, der Nisibis zum alleinigen Umschlagsplatz für Waren aus dem römischen und dem sassanidischen Reich bestimmte (S. 192). Neben den sicherheitspolitischen Erwägungen betont Verf. vor allem das ökonomische Interesse Roms, einen Handelsstützpunkt außerhalb des sassanidischen Territoriums zu gewinnen, um auf diese Weise den Osthandel kontrollieren und durch Zölle die Staatseinnahmen steigern zu können. Wirtschafts- und handelspolitische Nachteile dieser Bestimmung für das Sasanidenreich werden ebenso deutlich wie der dirigistische Charakter der Maßnahme.

Der Analyse der Vertragsbestimmungen schließt Verf. Überlegungen zu den ideologischen Voraussetzungen der sassanidisch-römischen Beziehungen an. Danach sei anhand der bildlichen Aussage des Galerius-Bogens und des Vergleiches der beiden Großmächte mit zwei Augen, der dem sassanidischen Gesandten Appharban von Petrus in den Mund gelegt wird, eine bemerkenswerte Übereinstimmung ideologischer Grundpositionen festzustellen. Verf. bewertet den Vertrag von 298 denn auch als Ausdruck einer umsichtigen und maßvollen Politik Roms, die auf ein friedliches Nebeneinander und die Wiederherstellung der durch die Severer erreichten Grenzen ausgerichtet gewesen sei. Zwar ist Verf. zuzustimmen, daß die Gleichrangigkeit des 'Königs der Könige' mit dem Kaiser auch nach dem *foedus* von 298 unangetastet blieb und beide Mächte einander als souveräne Staaten betrachtet haben, aber dennoch müssen die Friedensbedingungen, die durchaus über das von den Severern Erreichte hinausgegangen sind, das Sasanidenreich empfindlich getroffen haben. Der Friede scheint daher auch früher als Verf. annimmt wieder bedroht gewesen zu sein.

E. Winter hat einen gut lesbaren und materialreichen Überblick über die sassanidisch-römischen Beziehungen im 3. Jahrh. gegeben. Die pragmatische und realpolitische Orientierung sassanidischer Westpolitik tritt deutlich hervor, wenngleich Verf. die Anknüpfung an achämenidische Weltherrschaftsansprüche zusammenfassend noch einmal betonen möchte (S. 216). Ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung der sassanidisch-römischen Beziehungen in ihrer Frühphase ist damit geleistet worden.